Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 9. Januar 1804.

1. Publicanda.

Declaration wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntnisse zu ertheilenden Religions-Unterrichts.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts Theil 2. Titel 2 § 76, nach welcher bey Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bey der Bestimmung des §. 78. a. a. Ort des allgemeinen Land-Rechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Seine Königliche Majestät befehlen sämtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 21sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Goldbeck. v. Massow.

Da seit einigen Jahren mit der Einführung falscher Preußischer Münzen aus dem Auslande in hiesige Staaten ein eigenes Gewerbe besonders von Juden getrieben und dem Staate dadurch ein so bedeutender Nachtheil zugefügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet, und zur Steurung dieses Unfugs die nachdrücklichsten Maaßregeln genommen werden müssen, als haben Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr resolviret, daß einem jeden Denuncianten, welcher falsche Münze zum

gerichtlichen Beschlage befördert, und den Einbringer zur Untersuchung anzeigt, zwei Thaler guten Geldes von jedem hundert Thaler falschem, welches durch seine Angabe beschlagen, und wovon der Einbringer des Vergehens überführt, und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden ist, als Belohnung ausgezahlt werden sollen; in dem Falle aber, daß nur falsches Geld entdeckt und beschlagen wird, ohne daß der Denunciant den Anbringer anzuzeigen weiß, dem Denuncianten ein halbes pro Cent zur Belohnung verabreicht werden soll; welches jedoch nur dann Statt finden kann, wenn der gesetzliche Denuncianten-Theil sich nicht so hoch beläuft; so hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Minden den 28ten Decbr. 1803.

Königl. Preußische Minden-Ravensb. Regierung.

v. Arnim.

Da bemerket worden, daß zur Schmälerung des Königl. Stempel-Interesse zu den Pacht und Mieths Contracten überhaupt und besonders zu denen über Wohnungen, die edictmäßigen Stempel oft vorsezlich nicht adhibirt werden; so werden dem Publico die in dem neuen Stempel-Edict vom 17. Septbr. v. J. darauf Bezug habende §§ hierdurch in Erinnerung gebracht, welche festsetzen.

Zu jedem Pacht- und Mieths-Contracte über ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit, worunter auch die Pacht-Contracte über Unsere Domainen und Güter, ingleichen der Prinzlichen Pächter gehören, so weit sie würkliche Pachtstücke, und nicht blos fixirte Gefälle betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen; ferner alle Pacht-Contracte über Unsere Revenüen, sie mögen von Haupt- oder Unterpächtern geschlossen seyn, wenn die einjährige Pacht oder Miethe über Funfzig Rtlr. beträgt, soll der Stempel nach folgenden Sätzen bey Strafe des doppelten Betrages gebraucht werden:

Bey einer jährlichen Pacht oder Miethe von 50 bis 100 Rtlr. 3 Groschen, von 100 bis 200 Rtl. 6 Groschen. Von jeder Pacht oder Miethe über zweihundert Rtlr., werden dem Sechs Groschen Stempel von jedem Hundert darüber Vier gute Groschen hinzugerechnet, jedoch die Thäler, welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht. Ist die Pacht oder Miethe nicht auf ein ganzes Jahr geschlossen, so wird die Hälfte des Stempels entrichtet.

Zu den übrigen Exemplaren eines Pacht- oder Mieths-Contracts, wenn die Pacht oder Miethe über Zweihundert Rtlr. beträgt, wird nur ein Sechs Groschen Stempel genommen und darauf bemerkt, mit welchem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey; beträgt aber die jährliche Pacht oder Miethe nicht über 200 Rtlr. so bedarf es zu den übrigen Exemplaren nur eines gleichen Stempels als zum Contracte selbst.

Der Eigenthümer der verpachteten oder vermietheten Sache, und in dessen Abwesenheit der Verwalter derselben, ist verbunden, dem Stempel-Fiskal, oder demjenigen, der sonst dazu Auftrag hat, auf jedesmaliges Erfordern nachzuweisen, daß zu den Pacht oder Mieths-Contracten der vorgeschriebene Stempel genommen sey.

Wird ein Pacht oder Mieths-Contract über ein Grundstück oder eingetragene Gerechtigkeit schriftlich auf weniger als drey Jahr verlängert, und dabey der Contract in dem einen oder andern Punkte ergänzt; so muß dazu die Hälfte des vorgeschriebenen Stempels gebraucht werden. Wird aber auch ohne Veränderung des Contracts die Miethe oder Pacht auf drey Jahre oder darüber verlängert, so ist dies einem neuen Contracte gleich, und es findet der ganze Satz statt. In allen übrigen Fällen, die Prolongation mag schriftlich oder münd-

lich, oder nur stillschweigend geschehen, bedarf es keines Stempels.

Das Publicum wird daher gewarnt, sich vor Contraventiones zu hüten, welche bey der von den Behörden, vorzunehmenden Visitation der Contracte edictmäßig bestrafet werden sollen.

Sign. Minden den 7 Decbr. 1803.

Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammer.

Haß. Backmeister. Heinen.

2. Citatio Edictalis.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der Landrath Ludwig von Vincke von dem Krieges- und Domainen-Rath Albrecht Dietrich Meier den olim von Langenschen freien Burgmannshof zu Hausberge laut Contracts de 15ten Oct. 1801 angekauft hat, welchen Hof der Krieges-Rath Meier am 7ten Octbr. 1768 von dem damaligen Lieutenant Friedrich von Lettow als Testaments-Erbe des Fürstl. Waldeckschen Ober-Hofmeisters Johann Friedrich von Langen gleichmäßig erkauft hat. Da indessen noch ungewiß ist, ob die beyden Brüder des Ober-Hofmeisters von Langen nemlich der Anno 1768 schon verstorbene Major Simon Moritz von Langen und der damalige Capitain des in Neiß garnisonirenden Regiments von Blanckensee Christoph Albrecht von Langen, oder deren Erben wegen ihres Miteigenthums an diesen gemeinschaftlichen elterlichen Hof abgefunden worden, so daß dieser Hof Anno 1768 ein alleiniges Eigenthum des von Lettow als Testaments-Erben des Ober-Hofmeisters von Langen gewesen ist: so werden ad instantiam des Landrath von Vincke die unbekannten Erben des Major Simon Moritz von Langen so wie der ehemalige Hauptmann Christoph Albrecht von Langen oder dessen Erben hierdurch aufgefordert, die Ansprüche welche sie an diesem olim von Langenschen Hof etwa haben, in termino den 27ten Januar 1804 vor dem Deputirten Regierungs-Referendarius Ohly anzuzeigen, und gesetzlich zu justificiren, oder im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie mit ihren real Ansprüchen an den Hof präcludirt; ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dem Landrath von Vincke frey gelassen werden wird, dem Krieges- und Domainen-Rath Meier die Kaufgelder zu bezahlen.

Urkundlich ist dieses Proclama allhier, zu Hausberge und Neiße affigirt und den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal inserirt worden. So geschehen Minden am 14ten Octbr. 1803.

(L. S)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Conrad Kern aus Minden gebürtig, ist als Schumachergeselle vor etwa 33 Jahren über Hamburg in die Fremde gegangen, und hat seit 23 Jahren von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt. Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten, wird dahero derselbe, nebst seinen etwaigen unbekannten Erben, und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb Neun Monathen, spätestens in Termino den 5ten May 1804. allhier auf dem Rathhause persönlich, oder schriftlich zu melden, unter der Verwarnung, daß er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen hiesigen nächsten Anverwandten überlassen, und zuerkandt werden soll.

Preuß. Minden den 12ten Julii 1803.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Auf den Antrag der Camerarius Hoffbauerschen Herrn Erben werden die etwaigen unbekannten Real-Prätendenten, welche an nachspecificirte erbschaftliche Grundstücke, bestehend

1. in dem großen Wohnhause am Markte sub Nr. 57. nebst Scheune, Gärt-

chen, auch Röhrwasser-Gerechtigkeit und Antheil an der hiesigen Stadt Gemeinheit.

2. Dem Garten rechter Hand am Wertherschen Wege, zunächst belegen an dem Kulemannschen modo Wörmannschen Garten, den ehedem der Kaufmann Weishun besessen, und der verstorbene Herr Camerarius Hoffbauer im Concurs erstanden hat,

3. dem Garten in der untersten Straße am Johannisberge,

4. dem Garten am Bürgerwege neben dem Garten des Zinngießer Epping,

5. dem daneben belegenen Garten eben daselbst,

6. dem Kampe am rothen Bach von circa 18 Schfl. Saat nebst dabey belegener Wiese,

7. drey Scheffelsaat Landes am rothen Bach.

Imgleichen auf den Antrag der Schmidtschen Erben die etwaigen Real Prätendenten, welche an den, dem vormahligen Accise-Controlleur Schmidt zugehörig gewesenen am Kesselbrinke belegenen jetzt von gedachten Erben an den Kaufhändler Herrn Schürmann verkauften Garten, aus irgend einem Rechtsgrunde Real-Ansprüche machen zu können vermeinen, auf den 17ten Febr. künftigen 1804ten Jahres an hiesiges Rathhaus zur Angabe und Nachweisung ihrer desfalsigen Ansprüche unter der Warnung nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Pars. 1. Tit. 57. §. 100. seq. hierdurch edictaliter verabladet:

daß denenjenigen, welche ihre Real-Ansprüche an diese Hoffbauerschen Grundstücke, und den gedachten Schmidtschen jetzt Schürmannschen Garten in dem angesetzten Termin nicht anmelden werden, damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 31. Oct. 1803.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

Von Uns Richter der Stadt Osnabrück werden alle und jede, welche an den von Hr. Commerz. Rath Bode von dem Hrn. Regierungssecretair Buch vor einigen Jahren angekauften an der großen Straße hieselbst sub Nr. 43. belegenen vormaligen Berghofeschen Hause und Stall, wie auch an den außer den Herrnteichs Thore an der Pferdeträncke belegenen Garten Ansprüche und Forderungen, es sey aus einen Erb- Näher- oder sonstigen dinglichen Rechte zu haben vermeinen mögten, hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche in drey Monaten, wovon denselben ein Monat für den ersten, ein Monat für den zweyten, und ein Monat für den dritten, und peremtorischen Termin bestimmt werden, spätestens am 26. März 1804. am Gerichte der Altenstadt anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehöret, sondern ihrer Ansprüche verlustig erklärt werden sollen.

Geben vom Gerichte der Altenstadt Osnabrück am 5. December 1803.

Graff. Actuar.

Bückeburg. Auf Nachsuchen des hiesigen Bürgers und Stellmachers Thielemann, als Käufers des denen Erben der weiland hiesigen Frau Wittwe Concertmeisterin Lucie Elisabeth Bach gebohrnen Münchhausen zugehörigen, an der langen Straße dahier belegenen und sub No. 67. catastrirten, Wohnhauses, werden alle diejenigen, welche dingliche Rechtsansprüche an besagtes Haus und dessen aus einer Braugerechtigkeit, Hofraum, Scheure und Garten bestehenden Zubehörungen zu haben vermeinen, hiemit peremtorisch geladen, solche spätestens Dienstags den sechsten März dieses Jahrs bey hiesigem Stadtgericht um so gewisser gebührend anzuzeigen und klar zu machen, als sie ansonsten damit nicht weiter gehöret, sondern unter Auflegung

eines ewigen Stillschweigens gänzlich präcludiret werden sollen.

Sign. Bückeburg den 4. Jänner 1804.
Bürgermeister und Rath daselbst.
Bürenheim.

3. Citatio Creditorum.

Wegen offenbahrer Unzulänglichkeit, die dem Gerichte bekannten ingroßirten und nicht ingroßirten Creditores zu befriedigen, ist über das Vermögen des Commerciant Tiemann Nr. 246. in Hille per Decr. de hodierno der Concurs eröfnet und werden alle, so aus einigen Grunde etwas an ihn zu fordern haben, vorgeladen, solches in termino den 4ten Febr. a. f. vor hiesiger Amtsstube anzugeben und zu bescheinigen, unter der Warnung, daß sonst ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt und sie von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Auch wird der General-Arrest über das Vermögen des Gemeinschuldners verhängt und diejenigen, so ihm schuldig und die, so Gelder oder Sachen von ihm in Händen haben, angewiesen, solches mit Vorbehalt ihres Rechts, dessen sie sonst verlustig sind, dem Amte anzuzeigen.

Sign. Petershagen den 14. Nov. 1803.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Becker. Göcker.

Da die Abel-Honstets Stette sub Nr. 108. Brsch. Varl wegen der elenden und schlechten Wirthschaft des jetzigen Besitzers Friderich Wilhelm Honstette alias Thane vor der Hand und bis zur fernerweiten Einrichtung unter Administration hat gesetzet werden müssen, weshalb denn um den Schuldenzustand bis auf den Grund zu eruiren eine öffentliche Vorladung aller Creditoren erforderlich geworden; als werden alle diejenigen so an diesen Honstette oder an bemeldetes Colonat aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch vorgeladet, solche in terminis Freytags den 13ten und 27ten Januar auch 24 Febr. a. f. bey hiesigen Amte anzugeben, auch möglichst zu justificiren, widrigenfals sie demnächst von den Einkünften der Administration abgewiesen werden.

Sign. am Königl. Amte Rahden den 20ten Decbr. 1803.
Berckenkamp.

Es hat die Colona Schnellen Nr. 68. Bauerschaft Isenstädt darauf angetragen, daß ihre Creditores convociret, und der Schuldenzustand ihres Colonats untersuchet werde.

Alle und jede die an das Schnellen Colonat oder die Besitzerin desselben Anspruch und Forderung haben, werden in Gefolge dieses Antrages in dem ein für allemal auf den 8ten Februar c. bezielten Termin verablahdet, um ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, und sich über die ihnen zu proponirenden Zahlungsvorschläge zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden werden von der vorhandenen Masse abgewiesen, und in Absicht der Zahlung für solche angesehen werden sollen die sich dasjenige gefallen lassen, was die gegenwärtig gewesenen beschlossen.

Sign. Amt Reineberg den 2ten Januar 1804.
Heidsieck.

4. Verkauf von Grundstücken.

Der freye Colonus Möhlmann Nr. 43. in Spradow ist gewillet sein Colonat, das mit allen Zubehör und inclusive der Markengerechtigkeit nach Abzug der Lasten taxiret zu 656 Rthl. 12 Ggr. freywillig jedoch öffentlich und gerichtlich zu verkaufen.

Es ist dazu Terminus auf den 16. Febr. cur. an hiesiger Amtstube beziehlet, welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit Kauflustige in dem Termine ihren Vortheil wahrnehmen können.

Zugleich werden hierdurch alle diejeni-

gen, welche Ansprüche an den Möhlmann oder dessen Colonat haben solche in dem beziehlten Termine anzugeben und gehörig zu bescheinigen, sonst sie damit nicht weiter gehöret werden können.

Sign. Amt Reineberg den 2ten Januar 1804.

Heidsieck.

Es haben die Eheleute Nordmeyers, welche sich jetzo zum Kusenbaume im Amte Heepen etabliret, beschlossen, ihre in Enger sub Nr. 32. belegene Bürgerstette, auf welcher bisher Handlung getrieben worden, freywillig jedoch öffentlich bestbiethend zu verkauffen. Vorläuffig sind zwar nur, das Wohnhaus, das Nebengebäude, der Garten beym Hause ad 2 Scheffel Saat und der Bruchtheil auf 2 Kühe zur öffentlichen Steigerung ausgeworfen, sollte sich aber ein annehmlicher und vermögender Käuffer finden, und diesen damit gedienet seyn einige Ländereyen zu acquiriren, so kann auch hiezu aus denen übrigen Besitzungen der Verkäuffere Rath geschaffet werden.

Der einzige Licitations-Termin ist auf den Dienstag den 14ten Februar; an der Amtsstube zu Enger bezielet, in welchen Kauflustige sich Vormittags einfinden und mehrestbiethende gewärtigen können, daß mit ihnen contrahiret werden wird.

Die vorgenannten Parcelen sind insgesamt zu 2213 Rthl. 14 Ggr. 6 Pf. taxiret und außer denen bürgerlichen Lasten mit Abgaben nicht beschweret.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 27. Dec. 1803.

Consbruch. Wagner.

Da der Colonus Schröder im Dickenbroke die Adjudication der unterm 8ten Septbr. c. gerichtlich ausgebothenen Pertinenzien seiner Stette nicht bewilliget vielmehr auf den integralen Verkauf des Colonats selbst angetragen hat, dieser aber wegen der vorhandenen vielen Schulden nothwendig, auch von Hochpreißlicher Krieges- und Domainen-Cammer mittelst Rescripti vom 26ten Octobr. c. bereits vorläuffig genehmiget ist: So werden Kauflustige hiemit aufgefordert in Terminis den 22ten März, 24. May und 19. Jul a. c. Vormittags an der Amtsstube zu Hiddenhausen zu erscheinen und ihr Geboth abzugeben.

Die Stette ist auf 4745 Rthl. 12 mgr. 6 Pf. taxiret, und kann die specielle Taxe alle Donnerstage am Gerichte eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich communiciret werden.

Es dienet hiebey zur Nachricht, daß um den Ankauf zu erleichtern, der einzelne Verkauf einiger entbehrlichen in denen Licitations-Terminen näher zu benennenden Parcelen dem künftigen Käuffer nachgelassen sey.

Sign. am Königl. Amte Enger den 4ten Januar 1804.

Consbruch. Wagner.

5. Gerichtl. confirm. Verträge.

Besage gerichtlichen Contracts vom heutigen Dato hat der Schullehrer Leesemann in Nettelstädt die Lampen Stette Nr. 67. Bauerschaft Alswede, die ihm nach Eigenthumsrechte gehöret, verkauft an den Musquetier Johann Albert Holzmeyer für die Summe von 1000 Rtl. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 3ten Januar 1804.

Heidsieck.

Besage Kauf-Contracts vom heutigen Dato hat der an die Probstey Levern eigene Colonus Kütemann Nr. 46. Brsch. Isenstädt an den Neubauer auf Renckhausen ein Stück von seinem Torfplatze auf dem Gehlenbecker Torfmohre verkauft 150 Fuß lang und 122 Fuß breit, für die Summe von 120 Rthl.

Sign. Amt Reineberg den 25ten Octbr. 1803. Heidsieck.

Es hat der Col. Böskemeyer Nr. 5. in Hülhorst dem Col. Kahre Nr. 32. daselbst auf seinen Kampe 2 M. 49 R. ½ Fuß für 240 Rthl. Und dem Col. Haarhausen Nr. 47. daselbst auf dem nemlichen Kampe 2 M. 49 R. ½ F. für 250 Rt. verkauft.

Sign. Amt Reineberg den 7ten Novbr. 1803. Heidsieck.

Der freye Colonus Schröder Nr. 73. Bauerschaft Isenstädt hat an den Col. Schnelle Nr. 82. in Fabbenstädt den vordem von Blasen Nr. 43. in Alswede angekauften Kamp wieder verkauft, für die Summe von 200 Rthl.

Sign. Amt Reineberg den 23ten Decbr. 1803. Heidsieck.

Der an das Guth Stockhausen eigene Colonus Knobbe Nr. 23. in Gehlenbeck hat an den gleichfalls Stockhäuser Eigenbehörigen Col. Halve daselbst mit gutsherrlicher Genehmigung verkauft

1) einen Fleck Unland 92 R. 7 F.

2) einen Fleck Wiesengrund oben Busch Zuschlage 98 Ruthen 83 Fuß für 110 Rt. 18 mgr. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 23ten Decbr. 1803.

Heidsieck.

6. Auctions-Anzeigen.

Am Montage den 16ten dieses Monaths und folgende Tage wird in der Behausung des Kaufmann Meyer zu Oldendorff unterm Limberge das sämtliche nicht unbedeutende Mobiliare verkauft, so auch das ganze Waaren-Lager, worin unter andern ein ansehnlicher Vorrath von Eisenwaaren und Leder und eine vollständige Branteweinsblase mit einer Schlange, so zu 150 Rtlr. taxirt. Kauflustige werden hiermit eingeladen sich am besagten Tage einzufinden und die Verkaufs-Bedingungen so wie ihren Vortheil wahrzunehmen.

Signatum Königl. Preuß. Amt Limberg den 5. Januar 1804.

Lampe.

Am 4ten Februar Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem Waisenhofe zu Bielefeld öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden:

1. Ein in gutem Stande befindlicher Reisewagen.
2. Ein Jagdhorn.
3. Eine Flinte.
4. Sieben Jagdhunde,

die erstern drey Stücke können auf dem genannten Hofe täglich in Augenschein genommen werden; von letztern aber ist bey dem Hrn. Holzmagazin-Inspector Ellermann daselbst weitere Nachricht zu erfahren.

7. Person so gesucht wird.

Gegen annehmliche Bedingungen wird ein Mann verlangt der die teutsche Sprache ortographisch richtig und mit Geläufigkeit zu schreiben, mit dem Registraturwesen umzugehen versteht und von seiner Aufführung gute Zeugnisse beybringen kann. Das Intelligenzcomtoir giebt nähere Nachricht.

8. Vermiethungen.

Bey dem Buchbinder Paschen ist eine Wohnung mit und ohne Meubles zu vermiethen; auch sucht derselbe einen Lehrling von guter Erziehung. Minden den 5ten Jan. 1804.

Mein am Walle, der Videbullen Straße gegenüber, belegenes Wohnhaus sub Nr. 554., welches zwei Etagen hoch ist, in der obern Etage 1 Küche 2 Stuben 1 Kammer und Bodenraum; in der untern aber 2 Stuben 2 Kammern 1 Küche und Keller enthält, wird zu Ostern 1804, nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, Hofraum und kleinen Wallgarten miethloß. Liebhaber können sich bey mir melden.

Däumer.

Das bequem eingerichtete Wohn- und Brauhaus sub Nr. 73. an der Bäk-

kerstraße, worin eine complete Brantewein-Brennerey befindlich, soll unter gewissen Bedingungen vermiethet, oder auch verkaufet werden. Die fernern Conditionen sind bey Unterschriebenen zu erfahren, deshalb die Liebhaber mit aller ersten sich gefälligst melden wollen.

Minden am 7ten Jan. 1804.

J. C. D. Hüncke am Marienthore.

Um den am 3ten dieses geäußerten Wunsch einiger zu späth unterrichteten Liebhaber nachzukommen, ist die meistbiethend = mehrjährig = theilweise Vermiethung

1) des auf der Kuhthorschen Straße sub Nr. 384. belegenen Wohnhauses, Anbau nebst Hinterhauses, worin unter andern sich bis jetzt 5 Zimmer 11 Kammern auch 2 Küchen und 2 Keller befinden,

2) des ohnweit dem Hinterhause gelegenen Gartens, und

3) des auf dem Kuhthorschen Bruche belegenen zu Ackerland eingerichteten Hudetheils von 4 Morgen

auf Sonnabend den 14ten dieses festgesetzt, daher hiedurch Liebhaber nochmahls einlade sich an diesem Tage Morgens 11 Uhr in meinem Wohnhause einzufinden.

Minden den 6ten Januar 1804.

Fr. Wilh. Rodowe.

9. Avertissements.

Im Addreß-Comtoir sind folgende neue silberne Medaillen zu haben

No. 117. „Glück der Ehe" a 3 Rtl.
= 161. „Liebe zu guten Menschen" a 1 Rthl. 12 Ggr. Auch ist wiederum ein Vorrath der neuen Whistmarken mit 4 Vorstellungen aus der Mythologie mit seidenen Etuis a 4 Rthl. eingegangen, womit den Liebhabern daher gedienet werden kann.

Bückeburg. Bey dem Perückier Becker im deutschen Hause sind alle Arten Kopfputz zu haben, nemlich Hauben, Hüthe, Schemisetten nach dem neuesten Geschmack und zu billigen Preise. Er empfiehlt sich in dieser Hinsicht bestens.

Da gegenwärtig die Zahlung des letzten halben Jahres 1803 für diese Anzeigen fällig ist, so ersuchet man solche zu berichtigen, weil, da keine Reste bey der Intelligenz-Casse geduldet werden, von den Säumigen Anzeige geschehen muß.

Minden den 9. Jan. 1804.

Königl. Intelligenz = Comtoir
Kottenkamp.

9. Verlobungs-Anzeigen.

Unterzeichnete machen ihren auswärtigen Verwandten und Freunden ihre Verlobung hiemit ergebenst bekannt. Herford den 3. Jan. 1804.

Franz Heinrich Heidsiek, Pastor.
Johanne Sophie Mehliß; aus Goslar.

Meine Verlobung mit der Demoisell Wilhelmine Bening, mache ich hiedurch meinen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt. Haevern den 6ten Januar 1804.

Ernst Wilhelm Kayser.

10. Todesanzeige.

Ich entledige mich hiemit der traurigen Pflicht, den am 29ten Decbr. v. J. nach einem vierwöchentlichen Krankenlager erfolgten Tod des Herrn Heinrich Wilhelm Greve Nahmens der dadurch sehr niedergebeugten Familie allen Verwandten und Freunden derselben unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen bekannt zu machen, und verbinde damit zugleich die Anzeige, daß die von dem Verstorbenen und mir bisher geführte Handlung nach wie vor unter der Firma von Greve et Brandt jun. fortgesetzt wird. Blotho den 1ten Jan. 1804.

J. H. Brandt.